

111. 1. Was ist unter „Lieferungen nach dem Ausland“ in § 19 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 zu verstehen?  
2. Wann ist ein Kettenhandelsgeschäft nichtig?

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. März 1921 i. S. G. (Rl.) w. M. (Befl.).  
III 391/20.

I. Landgericht Zweibrücken. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger behauptete, am 13. Oktober 1919 von dem Beklagten 800 Becker Marke Junghans mit reinem Messingwerke, die sofort an einen Spediteur in Saarbrücken geliefert werden sollten, zum Preise von 17 M für das Stück gekauft zu haben, und beantragte die Verurteilung des Beklagten zu deren Lieferung. Er ist in allen drei Rechtszügen abgewiesen worden.

#### Gründe:

Beide Vorderrichter lassen die zwischen den Parteien streitige Frage, ob ein bindender Kaufvertrag geschlossen sei, dahingestellt und weisen die Klage ab, weil der Kauf als Kettenhandelsgeschäft nichtig sei. Das Vorliegen des Tatbestands des § 1 Nr. 3 der PreistreibereiV. vom 8. Mai 1918 wird von dem Berufungsrichter mit zutreffender Begründung dargetan und von der Revision nicht angezweifelt, so daß es eines Eingehens hierauf nicht bedarf. Die Revision hält aber diese Verordnung auf Grund ihres § 19: „Auf Lieferungen

nach dem Auslande finden die Bestimmungen dieser Verordnung und die Bestimmungen über Höchstpreise keine Anwendung“ auf den vorliegenden Fall für nicht anwendbar. Der Kläger hat jedoch in dieser Hinsicht im zweiten Rechtszuge nur behauptet, der Beklagte habe gewünscht, daß die Wecker ins Ausland gehen sollten, und auf die richterliche Frage, ob er über die 800 Wecker im Zeitpunkte des behaupteten Ankaufs bereits Lieferungsverträge mit bestimmten Käufern im Ausland abgeschlossen gehabt habe, erwidert, das werde nicht behauptet, er habe aber die bestimmte Absicht gehabt, die Wecker nach Frankreich zu verkaufen. Diese Behauptungen reichen nicht aus, die Anwendung des § 19 zu rechtfertigen. Nach den Ausführungen des II. Zivilsenats in RGZ. Bd. 100 S. 235, denen sich der erkennende Senat anschließt, bezieht sich der § 19 zwar nicht nur, wie das Berufungsgericht im Anschluß an Schäfer, Verordnung gegen Preistreiberei S. 398 § 19 Anm. 2 und DZB. 1919 Sp. 85 angenommen hat, auf solche Lieferungsverträge, die mit dem ausländischen Käufer selbst abgeschlossen worden sind und Lieferungen unmittelbar nach dem Auslande zum Gegenstande haben, sondern muß nach dem der ganzen Verordnung zugrunde liegenden Rechtsgedanken und dem von ihr verfolgten Zwecke, dem inländischen Verbraucher ausreichend Gegenstände des täglichen Gebrauchs zu angemessenen Preisen zu sichern, auch auf die der Lieferung nach dem Auslande vorausgehenden Geschäftsabschlüsse entsprechende Anwendung finden. Seine Anwendung auf diese setzt aber, wie der II. Zivilsenat sagt, voraus, daß die Geschäftsabschlüsse ausschließlich und ernstlich der Ausfuhr der Ware nach dem Auslande dienen und daß die Möglichkeit, die Ware gegebenenfalls auch an den inländischen Verbraucher abzugeben, ausgeschlossen ist. In dem vorliegenden Falle war nun, anders als in dem von dem II. Zivilsenat entschiedenen, der Kläger dem Beklagten gegenüber nicht rechtlich verpflichtet, die Ware nicht im Inland abzusetzen, selbst wenn der letztere von der Absicht des ersteren, die Wecker nach Frankreich zu verkaufen, Kenntnis gehabt haben sollte. Der Kläger hatte vielmehr, wie die Revision zugibt, völlig freie Hand, wo er die Ware absetzen wollte. Er hat auch keine sonstigen Umstände behauptet, die das Geschäft als eine mittelbare Lieferung nach dem Auslande kennzeichnen könnten, wie sie z. B. von Nord in dem Aufsätze HansRZ. 1919 Sp. 78 aufgeführt werden: Art der Verpackung, besondere, nur für das Ausland in Betracht kommende Beschaffenheit der Ware, ausschließliche Auslandskundenschaft des Käufers und dergl. Wollte man auch in einem Falle, wie er hier vorliegt, den § 19 für anwendbar erachten, so würde der Umgehung der Verordnung Tür und Tor geöffnet sein.

Unbegründet ist auch der weitere Angriff der Revision, daß der zur Nichtigkeit eines Kettenhandelsgeschäfts erforderliche subjektive Tat-

bestand nicht festgestellt sei. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ein solches Geschäft jedenfalls dann nichtig, wenn auf beiden Seiten bewußt der Tatbestand verwirklicht wird, der dem Gesetz oder den guten Sitten zuwiderläuft (so RGZ. Bd. 98 S. 2), wenn beide Teile die Kenntnis von dem Vorliegen der objektiv vom Gesetze mißbilligten Tatbestandsmerkmale und den Willen haben, sie zu verwirklichen (so RGZ. Bd. 98 S. 63). Diese Voraussetzungen sind nach dem festgestellten Sachverhalte gegeben. Die Revision leugnet dies, weil der Kläger, wie das Berufungsgericht unterstelle, die Absicht gehabt habe, ins Ausland zu verkaufen; sie meint, danach liege ein bewußtes Zuwiderhandeln gegen die gesetzlichen Vorschriften nicht vor. Da es indessen nach den obigen Ausführungen an dem objektiven Tatbestande der Ausnahmebestimmung des § 19 fehlt, so haben beide Teile bewußt einen Tatbestand verwirklicht, der durch diese Verordnung objektiv verboten ist, wenn der Kläger vielleicht auch irrtümlich deren Unanwendbarkeit wegen seiner erwähnten Absicht angenommen haben sollte.